

PFAS Verordnung von Feuerlöschschäumen



**FLUORFREI
IN DIE ZUKUNFT**

INVERKEHRBRINGUNG UND KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Löscheschäume in tragbaren Feuerlöscher*

Verbot des Inverkehrbringens von tragbaren Feuerlöschen gemäß EN 3-7, EN 1866 und 16856, mit PFAS-haltigen Feuerlöschschäumen.

Feuerlöschschäume, z.B. in Löschanlagen (gilt nicht für tragbare Feuerlöscher*)

Kennzeichnungspflicht für alle PFAS-haltigen Feuerlöschschäume mit $\geq 1 \text{ mg/l}$ PFAS, auch für Lagerbestände und Abfälle.

Verwendung von Feuerlöschschäumen nur unter folgenden Bedingungen:

- Einsatz nur noch an Brandklasse B
- Minimierung von Emissionen und Umweltfreisetzungen
- Verpflichtung zur Sammlung, Dokumentation und ordnungsgemäßen Entsorgung
- „PFAS-Managementplan“ mit folgenden Inhalten: Einsatzorte und -mengen, Maßnahmen Schadstoffvermeidung, Reinigungs- und Wartungsverfahren, Notfallpläne bei unbeabsichtigtem Austritt, Fluorfrei-Umstellungstrategie



Seit 2019 arbeitet die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) an einem generellen Verbot von Fluortensiden in Löschschäumen. Nach der Veröffentlichung des Entwurfs im Frühjahr 2022 und dem anschließenden Gesetzgebungsverfahren ist es nun offiziell:

Die Verordnung zum Verbot von PFAS-haltigen Löschschäumen ist am 2. Oktober 2025 verabschiedet worden und tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.

Damit dürfen PFAS-haltige Löschmittel in der EU künftig nicht mehr hergestellt, verwendet oder in Verkehr gebracht werden - gestaffelt nach Anwendungsbereichen und Übergangsfristen. In unserem Zeitstrahl zeigen wir Ihnen eine kompakte Übersicht über die wichtigsten Meilensteine und kommenden Fristen sowohl für den Bereich, tragbare Feuerlöscher* als auch Löschschäume in z.B. Löschanlagen

AUSNAHMEREGELUNGEN TEIL 1

Löscheschäume in tragbaren Feuerlöscher*

Verbot des Inverkehrbringens von alkoholbeständigem Feuerlöschschaum in tragbaren Feuerlöschen

Feuerlöschschäume, z.B. in Löschanlagen (gilt nicht für tragbare Feuerlöscher*)

Verwendung von Löschschäumen für Ausbildung/Prüfung von Löschanlagen (wenn Schaum aufgefangen werden kann).

Öffentliche Feuerwehren und private Feuerwehren + der Ausnahme für Industriebrände Richtlinie 2012/18/EU

AUSNAHMEREGELUNGEN TEIL 2

Feuerlöschschäume, z.B. in Löschanlagen (gilt nicht für tragbare Feuerlöscher*)

Verbot der Inverkehrbringens und der Verwendung von Feuerlöschschäumen in einer gesamten PFAS Konzentration von mindestens 1 mg/l weder in Verkehr gebracht noch verwendet werden.

Ausnahme:

Gereinigte Ausrüstung 50 mg/l (gilt nicht für tragbare Feuerlöscher)

GENERELLES VERBOT

Löscheschäume in tragbaren Feuerlöscher*

Auslauf der Übergangsfrist für tragbare Feuerlöscher nach EN 3-7, EN 1866 und EN16856.

Generelles Verbot der Verwendung von Feuerlöschen mit PFAS-haltigen Feuerlöschmitteln

AUSNAHMEREGELUNG TEIL 3

Feuerlöschschäume, z.B. in Löschanlagen (gilt nicht für tragbare Feuerlöscher*)

Verbot der Verwendung von Feuerlöschschäumen in Betrieben, die unter die Richtlinie 2012/18/EU fallen (ohne zivile Luftfahrt); Anlagen der Offshore-, Erdöl- und Erdgasindustrie, militärische Schiffe, zivile Schiffe (sofern der Schaum vor dem 23. Oktober 2025 an Bord gebracht wurde).

23.10.2026

23.4.2027

23.10.2030

31.12.2030

23.10.2035